

		DM bis zum 31.12.01	Euro ab dem 01.01.02
00	Vergabe von Grabstellen (§ 2 der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen). Eine Vergabe ohne Bestattung ist für die in § 7 Abs. 2 der Friedhofsordnung genannten Zeiträume möglich		
00.00	Urnengrabstelle 1 m ² für sechs Urnen		557
00.01	Urnengrabstelle 1 m ² in bevorzugter Lage für sechs Urnen		836
00.02	Urnengrabstelle 2 m ² in bevorzugter Lage für zwölf Urnen	2.960	1.513
00.03	Urnengrabstelle für eine Urne in einer Allgemeinen Totengedenkstätte		
00.03.00	Urnengrabstelle für eine Urne im anonymen Urnengräberfeld		312
00.03.01	Urnengrabstelle für eine Urne in einem Urnengarten		912
00.03.02	Urnengrabstelle für eine Urne im Kolumbarium	-	2.557
00.04	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² einschichtig für einen Sarg		915
00.05	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² zweischichtig für zwei Särge		1.220
00.06	Erdbestattungsgrabstelle 4 m ² ein- und zweischichtig für zwei oder vier Särge	4.500	2.301
00.07	Erdbestattungsgrabstelle 6 m ² ein- und zweischichtig für drei oder sechs Särge	6.750	3.451
00.08	Erdbestattungsgrabstelle 8 m ² ein- und zweischichtig für vier oder acht Särge	9.000	4.602
00.09	Für Gräber in bevorzugter Lage der Gebühreuziffer 00.03 bis 00.08 erhöhen sich die Gebühren um 50 v. H. Diese Gräber sind aus einem bei der Behörde und auf dem jeweiligen Friedhof einzusehenden Belegungsplan ersichtlich.		
00.10	Bei Gräbern der Gebühreuziffer 00.06 bis 00.09, in denen die Erdbestattung nur einschichtig zulässig ist, erfolgt ein Abschlag von 25 v. H.		
00.11	Bei der Erdbestattung von Verstorbenen unter drei Jahren beträgt die Ruhefrist (§ 4 Abs. 2 Friedhofsordnung) zehn Jahre. Für eine Nutzungsdauer von zehn Jahren sind für die Erdbestattungsgrabstellen 40 v. H. der Gebühren der Pos. 00.04 bis 00.10 anzusetzen.		
00.12	Bei der Erdbestattung von Verstorbenen über drei und unter zehn Jahren beträgt die Ruhefrist (§ 4 Abs. 2 Friedhofsordnung) 15 Jahre. Für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren sind für die Erdbestattungsgrabstellen 60 v. H. der Gebühren der Pos. 00.04 bis 00.10 anzusetzen.		
01	Bestattungen (§ 3 Friedhofsordnung)		
01.00	Beisetzung eines Sarges Für die Beförderung eines Sarges von der Feierhalle des Friedhofs zum Grab auf einem Wagen mit schwarz gekleideten Begleitern sowie für das Öffnen und Schließen des Grabes		
01.00.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1.460	747
01.00.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1.600	818
01.00.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung	820	419

	DM bis zum 31.12.01	Euro ab dem 01.01.02
01.00.03		
01.00.04		
01.01		
01.01.00		
01.01.01		
02		
02.00		
02.01		
02.02		
02.03		
03		
04		
05		
06		
07		
07.00		
07.01		
07.02		
08		
09		
09.00		
09.01		
09.02		
09.03		
09.03.00		
09.03.01		
09.03.02		
09.03.03		
09.03.04		
09.03.05		
09.03.06		

in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m Zuschlag zu den Gebührensätzen 01.00.00 bis 01.00.01 für die Verwendung von Särgen nach § 11 Abs. 2 der Friedhofsordnung

Beilegung eines Kindes (§ 3 Abs. 2 Friedhofsordnung)

Beisetzung einer Urne

für die Beförderung einer Urne zum Grab mit einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung ohne Angehörige

für die Beförderung einer Urne zum Grab mit einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung mit Angehörigen

Einäscherung einschließlich Gestellung einer Aschurne

(aufgehoben)

(aufgehoben)

(aufgehoben)

(aufgehoben)

(aufgehoben)

Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs einschließlich Orgelbenutzung und Gründekoration

(aufgehoben)

(aufgehoben)

Abheben eines Grabmals oder einer Einfassung

Abheben einer Stele (schmaler Stein), eines Grabzeichens entsprechender Größe oder einer entsprechend großen Liegeplatte

Abheben eines Breitsteines

Abheben einer Einfassung je angefangener Meter

Umschreibung (§ 6 Friedhofsordnung) unter Lebenden oder nach dem Tod des Nutzungsberechtigten

Eine Umschreibung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Nutzungsberechtigten erfolgt, ist gebührenfrei.

Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstellen (§ 7 Friedhofsordnung). Die Berechnung erfolgt taggenau.

Urnengrabstellen für jedes Jahr 1/20 der Gebühr der Pos. 00.00 bis 00.02

Erdbestattungsgrabstellen für jedes Jahr 1/25 der Gebühr der Pos. 00.04 bis 00.10

Gilt für eine Erdbestattungsgrabstelle gemäß § 4 Abs. 3 der Friedhofsordnung für Säрге eine längere Ruhefrist als 25 Jahre, wird die Zahl „25“ in Nummer 09.01 durch die festgesetzte längere Frist ersetzt.

nur noch für Urnenbeisetzungen geeignete frühere Erdbestattungsgrabstellen für jedes Jahr 1/20 der folgenden Gebühren

Grabstelle 2 m²

Grabstelle 4 m²

Grabstelle 6 m²

Grabstelle 8 m²

Grabstelle 4 m² in bevorzugter Lage

Grabstelle 6 m² in bevorzugter Lage

Grabstelle 8 m² in bevorzugter Lage

		DM	Euro
		bis zum	ab dem
		31.12.01	01.01.02
10	Umbettung (§ 10 der Friedhofsordnung)		
10.00	Ausgrabung einer Urne	200	102
10.01	Lieferung einer Aschurne (Typ Standard)	30	15
10.02	Wiederbeisetzung einer Urne	250	128
10.03	Freilegung eines Sarges bis zur Oberkante		
10.03.00	in einschichtiger Lage oder obere Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	970	496
10.03.01	in unterer Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1.110	568
10.04	Wiederbeisetzung einer Leiche in einem Sarg		
10.04.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1.250	639
10.04.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1.380	706
10.04.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	730	373
11	Genehmigung der Aufbringung eines Grabmals oder einer Einfassung		
11.00	Genehmigung eines Grabmals	120	61
11.01	Genehmigung einer Einfassung	46	24
12	Für Sonderleistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfasst sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.		